

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 26.

Mittwoch, den 1. April.

1903.

Bekanntmachung

über Abhaltung der Frühjahrskontroll-
Versammlungen 1903.

Zur Teilnahme an den Frühjahrskontroll-
Versammlungen werden berufen:

1. sämtliche Reservisten (mit Einschluß der
Reserve der Jägerklasse A der Jahres-
klasse 1890 bis 1894);
2. die Mannschaften der Land- und Seewehr
I. Aufgebots, mit Ausschluß derjenigen,
welche in der Zeit vom 1. April bis
30. September 1891 in den aktiven Dienst
getreten sind;
3. sämtliche geübte und nicht geübte Ersatz-
Reservisten;
4. die zur Disposition der Truppenteile Be-
urlaubten;
5. die zur Disposition der Ersatzbehörden
Entlassenen.

Die zeitig eingetragenen, sämtliche Halb-
invaliden, die zeitig Feld- und Garnisondienst-
unfähigen und die nur Garnisondienstunfähigen,
sowie die Mannschaften der Jägerklasse A haben
mit ihren Jahresklassen zu erscheinen.

Die Kontrollpflichtigen des Kreises

Wiesbaden (Stadt)

haben zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden

(im Exerzierplatze der Infanterie-Kaserne,
Schwalbacherstraße 18):

I. Sämtliche Mannschaften der Garde,
sowie die Mannschaften der Provinzial-
Infanterie, und zwar:

- Jahresklasse 1890: Mittwoch, den 1. April
1903, vormittags 9 Uhr;
Jahresklasse 1891 u. 1892: Mittwoch, den
1. April 1903, vormittags 11 Uhr;
Jahresklasse 1893: Mittwoch, den 1. April
1903, nachmittags 3 1/2 Uhr;
Jahresklasse 1894: Donnerstag, den 2. April
1903, vormittags 9 Uhr;
Jahresklasse 1895: Donnerstag, den 2. April
1903, vormittags 11 Uhr;
Jahresklasse 1896: Donnerstag, den 2. April
1903, nachmittags 3 1/2 Uhr;
Jahresklasse 1897: Freitag, den 3. April
1903, vormittags 9 Uhr;
Jahresklasse 1898: Freitag, den 3. April
1903, vormittags 11 Uhr;
Jahresklasse 1899: Freitag, den 3. April
1903, nachmittags 3 1/2 Uhr;
Jahresklasse 1900, 1901 u. 1902: Samstag,
den 4. April 1903, vormittags 9 Uhr.

II. Die übrigen gedienten Mannschaften,
und zwar: Marine, Jäger, Maschinen-
gewehrtruppen, Kavallerie, Feldartillerie,
Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahn, Tele-
graphen- und Luftschiffer-Truppen, Train
(einschließlich Krankenwärter), Sanitäts-
und Veterinärpersonal und sonstige Mann-
schaften (Economie-Soldaten, Arbeiter-
soldaten) u. s. w., wie folgt:

- Jahresklasse 1890, 1891 u. 1892: Samstag,
den 4. April 1903, vormittags 11 Uhr;
Jahresklasse 1893 u. 1894: Samstag, den
4. April 1903, nachmittags 3 1/2 Uhr;
Jahresklasse 1895 u. 1896: Sonntag, den
6. April 1903, vormittags 9 Uhr;
Jahresklasse 1897 u. 1898: Sonntag, den
6. April 1903, vormittags 11 Uhr;
Jahresklasse 1899, 1900, 1901 u. 1902:
Montag, den 6. April 1903, nachmittags
3 1/2 Uhr.

III. Die Ersatz-Reservisten:

- Jahresklasse 1890 u. 1891: Dienstag, den
7. April 1903, vormittags 9 Uhr;
Jahresklasse 1892 u. 1893: Dienstag, den
7. April 1903, vormittags 11 Uhr;
Jahresklasse 1894 u. 1895: Dienstag, den
7. April 1903, nachmittags 3 1/2 Uhr;
Jahresklasse 1896: Mittwoch, den 8. April
1903, vormittags 9 Uhr;
Jahresklasse 1897: Mittwoch, den 8. April
1903, vormittags 11 Uhr;
Jahresklasse 1898: Mittwoch, den 8. April
1903, nachmittags 3 1/2 Uhr;
Jahresklasse 1899: Donnerstag, den 9. April
1903, vormittags 9 Uhr;
Jahresklasse 1900, 1901 u. 1902: Donner-
stag, den 9. April 1903, vormittags 11 Uhr.

Auf dem Deckel jeden Militär- und Ersatz-
Reserve-Passes ist die Jahresklasse des Inhabers
angegeben.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

1. Daß besondere Verordnung durch schriftlichen
Befehl nicht erfolgt, sondern diese öffentliche
Anforderung der Verordnung gleich zu
erachten ist.
2. Daß jeder Kontrollpflichtige bestraft wird,
welter nicht erscheint, bezw. willkürlich zu
einer andern als der ihm befohlenen Kontroll-
versammlung erscheint.

Wer durch Krankheit oder durch sonstige
besonders dringliche Verhältnisse am
Erscheinen verhindert ist, hat ein von der
Ortsbehörde beglaubigtes Gesuch seinem Be-
zirksfeldwebel hier baldmöglichst einzureichen.

3. Daß diejenigen Mannschaften, welche zu einer
andern als der befohlenen Kontrollver-
sammlung erscheinen wollen, dieses mindestens
3 Tage vorher dem Bezirksfeldwebel
behufs Einholung der erforderlichen Ge-
nehmigung zu melden haben.

Wer fortbleibt, ohne daß ihm die Ge-
nehmigung seines Bezirksfeldwebels zugegangen ist,
macht sich strafbar.

4. Daß es verboten ist, Schirme und Stöcke
auf den Kontrollplatz mitzubringen.
5. Daß jeder Mann keine Militärpapiere (Paß
und Führungspapiere) bei sich haben darf.
Hierbei wird besonders bemerkt, daß
im Militärpaß die vom 1. April 1903 ab
gültige Kriegsbeurteilung bezw. Paßnotiz
eingeliefert sein muß.
6. Daß bei den Reuten der Reserve der Fuß-
truppen der Jahresklasse 1897 die Füße
gemessen werden, also sauber sein müssen.

Wiesbaden, den 4. März 1903.

von Jastrow,

Major z. D. und Bezirks-Kommandeur.

„Wird veröffentlicht.“

Wiesbaden, den 13. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis
gebracht, daß:

1. vom 1. April d. J. ab die Droschkenhalte-
stelle in der Blumenstraße, an der Mündung in
die Bierhäuserstraße, aufgehoben und
2. vom 1. April d. J. ab auf der Ostseite der
Bauhinienstraße, und zwar an der Mündung der-
selben in die Bierhäuserstraße, ein Halteplatz für
drei Droschken eingerichtet ist. Die Droschken nehmen
hinter einander Aufstellung, die Köpfe der Pferde
sind der Bierhäuserstraße zugewandt.

Wiesbaden, den 5. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder
des Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins
gebracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den
folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt
Wiesbaden die dorthin angegebene Zahl
Droschken Aufstellung zu nehmen hat:

- Zahl der Droschken.
1. Am Krieger-Denkmal im Perathal . . . 2
 2. In der Saalgaße an der Mündung in
die Taunusstraße . . . 8
 3. Auf dem Kranzplatz . . . 3
 4. In der Sonnenbergerstraße, an dem durch
die Kuranlagen führenden Chausseeweg . . . 2
 5. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade . . . 20
 6. Vor der neuen Kurhaus-Kolonnade (auch
Theater-Kolonnade genannt) . . . 20
 7. An allen Abenden, an welchen Vor-
stellungen im königlichen Theater statt-
finden, bleibt der vorgenannte Halteplatz
nur bis 8 1/2 Uhr abends mit 20 Droschken,
nach 8 1/2 Uhr abends nur mit
10 Droschken belegt.
 8. An der Südseite des Rathhauses . . . 4
 9. Auf der Südseite der Museumstraße . . . 3
 10. Auf der Ostseite der Victorienstraße, an der
Mündung in die Frankfurterstraße . . . 6
 11. In der Bauhinienstraße — Ostseite — an
der Mündung in die Bierhäuserstraße . . . 3
 12. Auf dem südlichen Fahrweg der Rhein-
straße vor dem Ludwigsbahnhof . . . 20
 13. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, an-
fangend an der Rheinbahnstraße . . . 10
 14. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, an-
fangend an der Moritzstraße . . . 10
 15. Auf dem Reitwege der Rheinstraße, an-
fangend an der Böttcherstraße . . . 3
 16. Auf dem östlichen Fahrweg d. Adolfs-
allee an der Mündung der Goethe-
straße (südliche Ecke derselben) . . . 3
 17. Auf dem Mauritzplatz . . . 3

Den für den Eisenbahndienst bestimmten
Droschken ist der nachfolgende Halteplatz angewiesen
worden:

Für den Dienst auf den diesigen drei Bahn-
höfen auf dem Reitwege und auf der südlichen
Fahrbahn der Rheinstraße, anfangend an der
Adolfsallee in der Richtung nach der Nicolaistraße.

Die vorkommend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 ge-
nannten Halteplätze sind von morgens 6 Uhr ab
mit je 2 Droschken zu belegen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von
3 Uhr nachmittags ab mit der angegebenen Zahl
Droschken zu belegen, während die Dienstzeit
sämtlicher übrigen Droschken auf den vorge-
nannten Halteplätzen um 7 Uhr morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem
Halteplatz vor der alten Kurhaus-Kolonnade, bezw.
nach beendeter Vorstellung im königlichen Theater
— oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet
— auf dem Halteplatz vor der neuen Kurhaus-
kolonnade (auch Theaterkolonnade genannt), deren
Dienstzeit bis nachts 12 Uhr währt, dauert die
Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den
Halteplätzen bis 11 Uhr abends.

Wiesbaden, den 6. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen
Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder
wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen An-
lagen den königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten
(Gewerbe-Inspektor) zu Rate zu ziehen, damit zur
Vermeidung nachträglicher Beeinträchtigungen und un-
nötiger Kosten von vornherein diejenigen Ein-
richtungen getroffen werden können, deren es zur Er-
füllung der durch die Bestimmungen der §§ 120a—d
der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern
auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 1. November 1902.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor den Über-
tretungen werden nachstehend die den Schutz des
Balbes vor Bränden bezweckenden Strafbestim-
mungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

§ 368 No. 6 des Reichs-Strafgesetzbuches:

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit
Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer an
gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder
in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuer-
fängenden Sachen Feuer anzündet.

§ 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes
vom 1. April 1880.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit
Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer:

1. mit unvorsichtiger Feuer oder Licht den
Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher
Nähe nähert,

2. im Walde brennende oder glimmende
Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig
handhabt,
3. abgesehen von den Fällen des § 368 No. 6
des Strafgesetzbuches, im Walde oder in gefährlicher
Nähe desselben, im Freien ohne Erlaubnis des
Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt,
in königl. Forsten ohne Erlaubnis der zuständigen
Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattete
Feuer ausgedehnt, Feuer gehörig zu beaufsichtigen
oder auszulöschen unterläßt,

4. abgesehen von den Fällen des § 360 No. 10
des Strafgesetzbuches des Waldbränden, von der
Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stell-
vertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten
zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich
er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nach-
teile genügen konnte.

§ 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung
vom 6. Mai 1882.

Mit einer Geldstrafe bis zehn Mark, im Un-
vermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird
bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai
bei trockenem Wetter außerhalb der Wege in einem
Walde Zigaretten oder aus einer Pfeife ohne ge-
schlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 3. März 1903.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhand-
lungen gegen die Bestimmungen der Polizei-
Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorge-
kommen, daß auf Grundstücken Entwässerungs-
arbeiten ohne baupolizeiliche Genehmigung aus-
geführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf
aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Er-
neuerung oder Veränderung einer Grundstücks-
Entwässerung oder eines Teils derselben, einschl.
der oberirdischen Kanäle, nur auf Grund einer
polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können
die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1902.

Königliche Polizei-Direktion. v. Schend.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des
Herrn Regierungs-Präsidenten über die Ausführung
der zeitweise zu wiederholenden polizeilichen Maß-
nahmen und Gewichtskontrollen vom 1. Juli 1886 (Reg-
Anst. Nr. 186 Seite 236) wird zur öffentlichen
Kenntnis gebracht, daß die technischen Revisionen
der Waagen und Gewichte in hiesiger Stadt in den
Monaten April, Mai und Juni 1903 stattfinden
werden, und zwar:

- Im Bezirk des I. Polizei-Reviers vom
1. bis 15. April 1903,
im Bezirk des II. Polizei-Reviers vom
16. bis 30. April 1903,
im Bezirk des III. Polizei-Reviers vom
1. bis 15. Mai 1903,
im Bezirk des IV. Polizei-Reviers vom
16. Mai bis 7. Juni 1903,
im Bezirk des V. Polizei-Reviers vom
8. bis 20. Juni 1903.

Unrichtig befundene Waagen und Gewichte werden
eingezogen und deren Besitzer zur Strafe gezogen
werden.

Die beteiligten Gewerbetreibenden werden des-
halb aufgefordert, ihre Waagen und Gewichte, soweit
deren fortwährende Richtigkeit zweifelhaft erscheint,
rechtzeitig vorher zur sachamtlichen Prüfung zu
bringen.

Bemerkt wird, daß Gewichte und Waagen
u. s. w. durch einen zweijährigen Gebrauch, bei
unvorsichtiger Handhabung in noch früherer Zeit,
unrichtig werden können.

Die Revision wird sich auch auf die Waagen
und Gewichte derjenigen Landwirte erstrecken, in
deren Gewerbetriebe ein Zumeilen und Zumeilen
im öffentlichen Verkehr, sei es beim Einkauf oder
beim Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten
und sonstigen Waren, stattfindet.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1902.

Der Polizei-Direktor: v. Schend.

Die vorstehende Bekanntmachung wird mit
dem Bemerken veröffentlicht, daß das Sachamt
für Längenmaße, Hohlmaße, Flüssigkeitsmaße,
Gewichte und Waagen sich im Untergeschoß des
Rathhauses (Ostseite, gegenüber dem Marktplatz)
befindet und Donnerstag jeder Woche geöffnet ist.

Wiesbaden, den 7. Februar 1903.

Der Magistrat: v. Jell.

Bekanntmachung.

Von dem Feldwege Schierkeierlach, zwischen
1b

2. und 3. Gehweg aus der Lagerbuch-No. 9043
wird der auf dem Plane mit a, b, d, f, e, c, a
bezeichnete Teil, nachdem Einsprüche fristgemäß
nicht erhoben worden sind, hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 26. März 1903.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adner.

Bekanntmachung.

Samstag, den 4. April d. J., Vor-
mittags 11 Uhr, soll im Rathhause, auf
Zimmer 65, ein zwischen der Emser, Querfeld-
und Philippsbergstraße liegender, bereits ein-
gezogener Feldweg im Flächeninhalt von ca. 2 ar
21,50 qm öffentlich meistbietend versteigert werden.
Das Angebot erfolgt pro Rute. Bedingungen,
sowie eine Zeichnung liegen im Rathhause, Zimmer
No. 51, während der Vormittags-Dienststunden
zur Einsicht aus.

Wiesbaden, den 14. März 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die 1883 geborenen Militärpflichtigen des
Stadtbezirks Wiesbaden, welche sich dieses Jahr
zur Musterung gestellt haben, werden hiermit
dringend aufgefordert, ihre Lösungsscheine
binnen 8 Tagen im Rathhause, Zimmer No. 19
(Botenstube) abzuholen.

Wiesbaden, den 26. März 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Abfuhr des in dem städtischen Baldbistritze
Hestund (rechts der Blatterhauser bis nach der
Beaufröte zu) erzeugten Holzes wird bis auf
Weiteres verboten.

Wiesbaden, den 28. März 1903.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand-
und Fettauge in den Privatgrundstücken
sind schriftlich oder mündlich an die Abteilung
für Kanalisationswesen unseres Stadtbauamtes,
Rathhaus, Zimmer No. 57, zu richten.

Die Reinigung der auf Straßengebieten befind-
lichen Sandfänge von Regen- und Röhren-Fall-
röhren geschieht gemäß § 5 des Kanal-Ordnungs-
statuts vom 11. April 1891 obligatorisch auf Kosten der
Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1903 bleibt der seit
berige nachfolgend abgedruckte Kostentarif bestehen.
Hierzu wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger
Reinigung der Einheitspreise eines Hausgrund-
stücks die einfachen Tariffsätze, bei monatlich vier-
maliger Reinigung die zweifachen und bei monat-
lich achtmaliger Reinigung die vierfachen Tariffsätze
zur Berechnung kommen.

Diesem Kostentarif sind die bisherigen Einheits-
preise für die von der Stadtgemeinde übernommene
Reinigung und Desinfektion der in Privat-
grundstücken bestehenden sogenannten Delpissoirs
beigefügt.

Wiesbaden, den 26. März 1903.

Der Magistrat.

A. Kostentarif der Einfallstufen-Reinigung.

Auf die Dauer eines Jahres berechnet.

1. Gemauerte Einfallstufen ohne Fimer . . . 2.70
2. Einfallstufen mit freistehendem Fimer . . . 1.40
3. Einfallstufen mit hängendem Fimer . . . 1.50
4. Keller-Einfallstufen

a) gemauerte ohne Fimer . . . 8.20

b) von Thon o. Eisen mit Fimer . . . 2.80

5. Regenrohrsandfänge

a) zu ebener Erde . . . —.90

b) unter Terrain . . . 1.—

6. Gemauerte Fettauge . . . 2.70

7. Gewöhnliche Fettauge (Eisen oder

Thon) . . . 1.80

8. Wassererschlässe (Hühnerphosphat) . . . 1.40

9. Riffel-Einfallstufen, sowie sonst. sinkende

Abgänge enthaltende Wassererschlässe . . . 2.30

NB. Außergewöhnliche Fälle und Verhältnisse
unterliegen besonderer Bestimmung der Einheits-
preise durch das Stadtbauamt, nach den gleichen
bei Aufstellung dieses Tarifs maßgebend gewesen
Grundlagen.

(So ist z. B. der Mindestbetrag, zu welchem
die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 Mk., d. h.
für Hofstraßen mit nur einzelnen Objekten, deren
Reinigung nach tarifmäßiger Berechnung zusammen
weniger als 3 Mk. ausmachen, ist der Mindest-
betrag von 3 Mk. zu entrichten).

Nach pos. 4 werden alle in Souverain-
Räumlichkeiten, sowie unter Hof-Oberfläche, bezw.
Treppen-Abgängen befindlichen Einfallstufen oder Fettau-
gen berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die
regelmäßige Reinigung der betr. Sand- und Fettau-
gen von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

B. Kosten-Tarif für die regelmäßige Reinigung und Desinfektion von in Privatgrundstücken bestehenden sog. Del- pissioirs.

1. Bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro
Stund und Jahr 3 Mk. 50 Pf.

2. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger
Reinigung 7 Mk.

3. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger
Reinigung in den Sommermonaten April
bis September einzl., und einmaliger
Reinigung in den übrigen Monaten des
Jahres 5 Mk. 50 Pf.

